

## **Kommunalrechtsnovelle 2023 und Folgeänderungen**

Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO)

Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00747 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 12 – Schwabing-Freimann am 05.07.2022, Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts der LHM in den Tageszeitungen veröffentlichen

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754**

3 Anlagen

#### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.12.2023 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat am 19.07.2023 das „Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“ beschlossen. Es wurde am 31.07.2023 im GVBl. 2023 S. 385 ff. bekannt gemacht.

§ 2 dieses Gesetzes nimmt Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung in einer Reihe von Einzelfragen vor und fasst sie in eine geschlechtergerechte Sprache.<sup>1</sup> Die Änderungen treten im Wesentlichen zum 01.01.2024 in Kraft.

Infolge dieser Kommunalrechtsnovelle 2023 werden nachfolgende dargestellte Folgeänderungen vorgenommen bzw. über die Auswirkungen informiert. Die entsprechenden Folgeänderungen bei den Bezirksausschüssen und dem Migrationsbeirat werden dem Stadtrat in separaten Vorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **1. Änderung der Hauptsatzung**

##### **1.1 Ersatz mandatsbedingter Betreuungskosten für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder**

Nach dem neu eingeführten Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 GO können nachgewiesene Betreuungskosten für im Haushalt von ehrenamtlich tätigen Personen lebende Kinder bis zum 12. Lebensjahr, Kinder mit Behinderungen oder Angehörige mit festgesetztem Pflegegrad i.S. des § 15 Abs. 1 SBG XI künftig ersetzt werden, wenn die Fremdbetreuung aufgrund einer zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen

---

<sup>1</sup> vgl. zum Ganzen: [https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/kub/b1-1367-3-33\\_3209\\_reinschrift\\_.pdf](https://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/kub/b1-1367-3-33_3209_reinschrift_.pdf)

und anderen Veranstaltungen erforderlich war. Zusätzliche Voraussetzung ist nach der Gesetzessystematik und Gesetzesbegründung, dass für denselben Zeitraum kein Verdienstausschluss nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 GO („Selbständigen-“ bzw. „Gehaltsausfallentschädigung“ nach § 4 Abs. 2 und 4 HauptS) geltend gemacht werden kann. Da die pauschale Nachteilsentschädigung gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO, § 4 Abs. 3 HauptS den Aufwand für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft bereits mit umfasst, können Personen, die eine Nachteilsentschädigung erhalten, nachgewiesene erstattungsfähige Betreuungskosten ebenfalls nur in Höhe des die Nachteilsentschädigung übersteigenden Betrags ersetzt bekommen.

Hauptanwendungsfall der Neuregelung werden voraussichtlich Teilzeitbeschäftigte mit grundsätzlichem Anspruch auf Gehaltsausfallentschädigung sein, soweit Sitzungen außerhalb ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeiten stattfinden bzw. die wegen flexibler Arbeitszeitregelungen einen Verdienstausschluss für die jeweilige Sitzung im Einzelfall nicht nachweisen können.

Hierdurch soll im Hinblick auf den hohen Stellenwert einer Erziehungs- und Pflégetätigkeit die Vereinbarkeit von Familie und einem ehrenamtlichen Mandat im Gemeinderat erleichtert werden. Notwendig ist eine entgeltliche Fremdbetreuung dann, wenn kein Familien- oder sonstiges Haushaltsmitglied die Betreuung übernehmen kann.

Wegen der örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten ist durch Satzung ein Höchstbetrag der erstattungsfähigen Betreuungskosten festzulegen. Für die Hauptsatzung wird insoweit ein Betrag von 16 € pro Stunde entsprechend des Münchner Mindestlohns bei maximal 10 Stunden pro Termin vorgeschlagen, wobei die Wegezeiten mit eingeschlossen sind. Der Höchstbetrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung dynamisiert.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, folgenden § 4 Abs. 6 in die Hauptsatzung neu aufzunehmen (vgl. Anlage 1):

*„(6) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden*

- 1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,*
- 2. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,*
- 3. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI*

*während der Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse des Stadtrates und der von der Stadt gebildeten Kommissionen, in denen sie Sitz und Stimme haben, sowie den weiteren in Abs. 2 genannten Terminen einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 10 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 2 oder Abs. 4 beansprucht wird. Für Personen, denen eine Nachteilsentschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Der Höchstbetrag wird entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 dynamisiert.“*

## **1.2 Aktualisierung der Entschädigungsbeträge**

Die in § 4 der Hauptsatzung enthaltenen Entschädigungsbeträge sind dynamisiert, d.h. sie verändern sich im gleichen Vom-Hundert-Satz wie die Beamtenbesoldung in der Besoldungsgruppe A 16. Nachdem eine Aktualisierung dieser Beträge in der Satzung längere Zeit nicht erfolgt ist, sollen die seit 01.12.2022 geltenden Beträge aus Transparenzgründen in die Hauptsatzung aufgenommen werden (vgl. Anlage 1).

## 2. Anpassung in der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO)

### 2.1. Übertragung der Vertretungsbefugnis durch den Oberbürgermeister

Im geänderten Art. 39 Abs. 2 GO stehen nun die Wörter „Gemeindebediensteten“ und „Bediensteten“ im Plural. Dies soll verdeutlichen, dass sich die Übertragung der organ-schaftlichen Vertretungsbefugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürger-meisters nicht auf einen bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Bediensteten be-ziehen muss. In der Praxis führt dies dazu, dass die Delegationsbeschlüsse abstrakt gefasst werden können und nicht mehr nach Personalwechseln angepasst werden müssen.

§ 21 Abs. 2 der GeschO ist wie folgt anzupassen:

*„(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse der zweiten Bürgermeisterin bzw. dem zweiten Bürgermeis-ter und der dritten Bürgermeisterin bzw. dem dritten Bürgermeister, nach deren Anhö-rung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwal-tung einer städtischen Dienstkraftkräften übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf eine Bedienstete bzw. ~~einen Bediensteten~~ bedarf zusätzlich der Zu-stimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO).“*

### 2.2. Verantwortungsbereiche bei Hybridsitzungen

Insoweit erfolgt die gesetzliche Klarstellung im neuen Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO, dass die Vermutungsregel, wonach eine Nichtzuschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt auch dann greift, wenn die Gemeindeverwaltung etwa durch das Über-lassen von Hard- und Software und/oder deren laufende Systembetreuung eine erwei-terte Verantwortung übernommen hat und dieser Verantwortung auch belegbar nach-gekommen ist. Der ergänzte Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO entspricht einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeinderatsmitgliedern. In den Musterformulierungen der Spitzenverbände zur Einführung der Hybridsitzungen war diese Risikoverteilung bereits über eine analoge Anwendung von Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO „konstruiert“ worden. Die Regelung des § 47a Abs. 4 Satz 5 GeschO hatte diese entsprechende Anwendung bereits übernommen. Nunmehr kann auf Art. 47a Abs. 4 Satz 5 und 6 GO direkt verwiesen werden.

Es wird somit folgende Änderung von § 47a Abs. 4 Satz 5 GeschO vorgeschlagen:

*„(4) ..... ~~Entsprechend~~ Gemäß Art. 47a Abs. 4 Satz 5 und 6 GO fällt die Nichtzuschal-tung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn min-destens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zu-schaltmöglichkeit besteht.“*

### 2.3. Sitzungsniederschriften

2.3.1. Künftig sieht Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO als Mindestinhalt der Niederschrift nicht mehr vor, die Abwesenheit und den Abwesenheitsgrund von abwesenden Ge-meinderatsmitgliedern in die Niederschrift aufzunehmen. Dies dient dem Daten-schutz und der Datensparsamkeit. Eine Aufnahme des Abwesenheitsgrundes in die Niederschrift ist nicht erforderlich. Die Angabe des Abwesenheitsgrundes ge-genüber der Gemeindeverwaltung außerhalb der Sitzungsniederschrift, um ein entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlbleiben festzustellen zu können, ist ausreichend und von der Änderung nicht betroffen.

Dementsprechend ist § 77 Abs. 3 Ziffer 3 GeschO wie folgt anzupassen:

~~„3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;“~~

2.3.2. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO n.F. erweitert das bisherige gesetzliche Einsichtsrecht der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger um ein Recht auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Die Kosten für die Fertigung der Kopien können nach Art. 54 Abs. 3 Satz 3 GO von den Gemeinden nach Maßgabe des Kostengesetzes (vgl. Art. 10 Abs. 2 KG i.V.m. Ziffer 1.III.0/2 KostenVz.) erhoben werden. Nach Art. 54 Abs. 3 Satz 4 GO gelten die Sätze 2 und 3 für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet entsprechend. In § 77 Abs. 7 GeschO war bisher der Gesetzeswortlaut verkürzt wiedergegeben. Nachdem dies keinen Mehrwert bringt, wird vorgeschlagen, diese Regelung zu streichen.

2.3.3. Weiterhin wird in Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO n.F. klargestellt, dass sich die Gemeinderatsmitglieder unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen können.

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen insoweit § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschO wie folgt zu ergänzen:

„(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse Einsicht nehmen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).“

## 2.4. Neuwahl 2. Bürgermeister

Aufgrund der Neuwahl von Herrn 2. Bürgermeister Dominik Krause am 25.10.2023 wird die geschlechtsspezifische Formulierung in § 13 und § 29 GeschO (jeweils „Bürgermeisterinnen“) klarstellend angepasst.

## 3. Livestream und Mediathek

Art. 52 Abs. 4 Satz 2 GO sieht nun ausdrücklich die Möglichkeit der Echtzeitübertragung von Stadtratssitzungen in Ton und Bild im Internet (Livestream) und die Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien (Mediathek) vor. Die Regelung zu Livestreams hat dabei nach Ansicht des StMI nur klarstellenden Charakter, während die zur Mediathek konstitutiv sei. Die Aufzeichnungen der Stadtratssitzungen können in der Mediathek grundsätzlich für eine Dauer von sechs Wochen, längstens bis zum Ende der nächsten Sitzung, zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach sind die Aufzeichnungen zwingend zu löschen. Dies entspricht dem bisherigen Procedere. Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der an der Stadtratssitzung teilnehmenden Personen (insbesondere Gemeinderatsmitglieder, Gemeindebedienstete, von der Gemeinde hinzugezogene Personen, Sachverständige, Behördenvertreter) bei einer weltweiten Liveübertragung ist eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung nur mit stets widerruflicher Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO) - wie bereits praktiziert - möglich. Die Entscheidung über die Einführung von Livestream und Mediathek soll der Stadtrat gemäß der Gesetzesänderung mit 2/3 Mehrheit treffen. Zur rechtssicheren Fortführung der bisherigen Handhabung wird vorgeschlagen, nochmals einen entsprechenden, bestätigenden Beschluss auf Basis der neuen Rechtslage zu fassen. Etwaige Änderungen hinsichtlich des Livestreams werden in einer gesonderten Vorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

#### 4. Digitale Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Landeshauptstadt München erscheint gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) seit vielen Jahren als Druckwerk jeweils zum 10., 20. und 30. des Monats. Es kann als Abonnement über die zuständige Druckerei bezogen werden und liegt im Rathaus in der Juristischen Bibliothek zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus stehen unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtsblatt.html> alle Ausgaben des Amtsblatts ab dem Jahr 2006 kostenlos zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe wird zehn Tage nach Veröffentlichung auf der städtischen Website bereitgestellt.

Das Online-Angebot und die Bereitstellung im Rathaus decken offenbar das öffentliche Interesse am Amtsblatt bereits jetzt weitgehend ab. Denn die Zahl der Abonnent\*innen ist trotz der rechtlichen Bedeutung des Amtsblatts für die Stadt München eher gering. Aktuell haben rund 100 Personen und Organisationen außerhalb der Stadtverwaltung das Amtsblatt beim zuständigen Verlag abonniert.

In der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirks am 07.07.2022 wurde die Bürgerversammlungsempfehlung (Nr. 20-26 / E 00747) beschlossen, wonach das Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts in den Münchner Tageszeitungen veröffentlicht werden soll. Das wird im Wesentlichen damit begründet, dass dies insbesondere für Bürger\*innen hilfreich wäre, die keinen Internetzugang haben, aber dennoch informiert sein wollen (siehe Anlage 2).

Um den Bürger\*innen, die kein Amtsblatt-Abo haben, den spontanen Zugang dennoch weiter zu erleichtern, wird das Amtsblatt künftig nicht nur in der Juristischen Bibliothek zur Einsichtnahme ausliegen, sondern in begrenztem Umfang auch in der Stadtinformation im Rathaus. Darüber hinaus wird das Inhaltsverzeichnis in den Infokästen im Durchgang zur Weinstraße ausgehängt.

Das Amtsblatt-Inhaltsverzeichnis als Anzeige in den fünf Münchner Tageszeitungen zu veröffentlichen, wäre dagegen mit hohen Kosten verbunden. Bei 36 regulären Amtsblatt-Ausgaben sowie weiteren Sonderausgaben ist aktuell mit Kosten von mehr als einer halben Million Euro pro Jahr zu rechnen. Da Anzeigenpreise jährlich angepasst werden, ist von einer weiteren Steigerung der Kosten auszugehen. Angesichts des überschaubaren öffentlichen Interesses und der aktuellen Haushaltslage sind Ausgaben in dieser Höhe aus Sicht des Presse- und Informationsamts nicht zu rechtfertigen.

Da heutzutage weit mehr Menschen einen Internetzugang haben als ein Zeitungsabonnement, verspricht die Digitalisierung mehr Erfolg, für Bürger\*innen den Zugriff auf das Amtsblatt zu erleichtern und dabei Kosten und Papier zu sparen.

Die Änderungen in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO erfolgen, um der in Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) bereits enthaltenen Möglichkeit zu ausschließlich digitalen Bekanntmachungen auch bei einer Bekanntgabe der Niederlegung Rechnung zu tragen. Diese kann nun statt des festen physischen Anschlags oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung auch auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Anzeige vorgenommen werden.

Das Staatsministerium für Digitales wird voraussichtlich auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayDiG eine Bekanntmachung zu Fragen der digitalen Bekanntmachung erlassen. Das StMI wird die Bekanntmachungsverordnung (BekV) voraussichtlich zum 01.01.2024 anpassen.

Dann dürfte der Weg für ein rein digitales Amtsblatt geebnet sein. Die städtische Bekanntmachungssatzung wäre in der Folge anzupassen.

#### 5. Inkompatibilität

Die bisher in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO enthaltene Differenzierung nach der von

Arbeitnehmer\*innen geleisteten Arbeitszeit wird aufgehoben. Künftig können daher auch unterhäftig teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer\*innen der Gemeinde - vorbehaltlich der Ausnahme nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO für überwiegend körperliche arbeitende Arbeitnehmer\*innen - nicht ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein.

Dies entspricht der Regelung für Beamt\*innen, die bereits bisher unabhängig von der von ihnen geleisteten Arbeitszeit nicht Mitglied des Gemeinderats sein können. Ziel der Inkompatibilitätsregelungen ist es, mögliche Interessenkollisionen zwischen einer Berufstätigkeit und einer Gemeinderatstätigkeit in derselben Gemeinde auszuschließen. Die Annahme, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer\*innen hätten generell bei der Wahrnehmung des Mandats weniger Interessenkonflikte und weniger Verwaltungseinfluss als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer\*innen, sei nach Ansicht des StMI nicht mehr zeitgemäß.

Dies bedeutet beispielsweise, dass eine mit 10 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiter\*in der LHM nicht gleichzeitig Stadtratsmitglied des Münchner Stadtrats sein kann. Die Person müsste sich für die Wahrnehmung des Mandats ohne Dienstbezüge beurlauben lassen (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 GO) oder den bzw. die Arbeitgeberin wechseln. Andererseits könnte ein beim AWM in Vollzeit beschäftigter Müllwerker, weil er überwiegend körperliche Arbeit leistet, Stadtratsmitglied des Münchner Stadtrats sein und gleichzeitig seiner Beschäftigung als Müllwerker nachgehen (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO).

Die Regelung gilt ab dem 01.01.2024 lediglich für Nachrücker\*innen. Für am 31.12.2023 bzw. 01.01.2024 bereits amtierende Gemeinderatsmitglieder gilt sie erst ab der nächsten Wahlzeit (Art. 120b GO n.F.).

## 6. Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

Die Änderung der Gemeindeordnung hat auch Auswirkungen auf die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen. § 7 der Kommissionssatzung regelt die Entschädigung der Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen. Die Entschädigung für Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung regelt § 7 Abs. 2. Dort heißt es:

„Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung anlässlich der Teilnahme an allen Sitzungen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und auf Antrag nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten. Die Höhe entspricht der Entschädigung für die Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.“

Der ab dem 01.01.2024 geltende Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 c) GO sieht darüber hinaus auch den Ersatz für die notwendige Betreuung von Angehörigen mit festgestelltem Pflegegrad vor. Daher wird vorgeschlagen, die Kommissionssatzung in **§ 7 Abs. 2 Satz 2** dahingehend anzupassen. Zudem wird vorgeschlagen, den Wortlaut des **§ 7 Abs. 2 Satz 2** Kommissionssatzung bezüglich der betreuten Kinder (Kinder und Kinder mit Behinderung) an den Wortlaut des Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 a) und b) GO anzupassen. Darüber hinaus sind auch **§ 7 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 und Satz 4**, die bislang nur auf die Kinderbetreuung abstellen, dahingehend zu ändern, dass sie auch die Betreuung entsprechender Angehöriger umfassen (vgl. Anlage 3).

Damit wird folgender neuer Wortlaut des § 7 Abs. 2 Kommissionssatzung vorgeschlagen:

„Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen haben Anspruch auf Entschädi-

*gung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von in ihrem Haushalt lebenden Kindern und Angehörigen anlässlich der Teilnahme an allen Sitzungen. Dies gilt für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und für Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und auf Antrag nachgewiesenen Betreuungskosten. Die Höhe entspricht der Entschädigung für die Aufwendungen für eine entgeltliche Betreuung gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.“*

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In der Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Die ggf. zu erwartenden Mehrausgaben auf Grund der neuen bzw. erweiterten Möglichkeiten der Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Mandatsträger\*innen werden über die vorhandenen Budgets der jeweils zuständigen Fachbereiche abgedeckt. Eine Abstimmung mit der Kämmerei ist daher nicht erforderlich.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung des Stadtrats wird wie folgt geändert:
  - a) § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse der zweiten Bürgermeisterin bzw. dem zweiten Bürgermeister und der dritten Bürgermeisterin bzw. dem dritten Bürgermeister, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Dienstkräften übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO)“

- b) § 47a Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß Art. 47a Abs. 4 Satz 5 und 6 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.“

- c) § 77 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die anwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;“

- d) § 77 Abs. 7 wird gestrichen.

- e) § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften der

Vollversammlung und der Ausschüsse Einsicht nehmen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).“

- f) In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürgermeistern bzw.“ nach dem Wort „beiden“ eingefügt.
  - g) In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürgermeister bzw.“ nach dem Wort „beide“ eingefügt.
3. Livestream und Mediathek werden in der bisherigen Handhabung auf der Basis von Art. 52 Abs. 4 GO (n.F.) fortgeführt.
  4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00747 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 vom 05.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
  5. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
  6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss** nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An D-GL2**  
**An Baureferat**  
**An Gesundheitsreferat**  
**An IT-Referat**  
**An Kommunalreferat**  
**An Kreisverwaltungsreferat**  
**An Kulturreferat**  
**An Mobilitätsreferat**  
**An Personal- und Organisationsreferat**  
**An Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**An Referat für Bildung und Sport**  
**An Referat für Klima- und Umweltschutz**  
**An Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**An Sozialreferat**  
z. K.

Am

